

SATZUNG



der Welt Union Teckel gegr. 1992 (WUT)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Organisation führt den Namen „Welt Union Teckel, gegründet 1992“ nachstehend auch „WUT“ genannt.
- (2) Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Duisburg (D).
- (3) Die Sprachen der Welt Union Teckel sind Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch. Die Sitzungssprachen sind Deutsch und Englisch.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel der WUT

- (1) Die WUT ist ein weltweiter freiwilliger Zusammenschluss von Vereinigungen und Klubs für Teckel/Dackel/Dachshunde, nachstehend nur noch Teckel genannt, die der Fédération Cynologique Internationale (FCI) angehören oder einen Assoziationsvertrag mit der FCI haben bzw. anstreben.
- (2) Die WUT strebt die Vereinheitlichung der Bestimmungen für die Zucht, Ausbildung und Haltung von Teckeln **und dem Richterwesen** an. Absprachen in Veranstaltungs- und Organisationsfragen sowie grenzüberschreitende Kontaktaufnahmen wie auch Erfahrungsaustausch ist erklärtes Ziel. Dies unter Beachtung der nationalen Gesetzgebung. Die Souveränität der nationalen Teckelverbände ist gewährleistet.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, die dem Zweck der WUT fremd sind, begünstigt werden. Die WUT ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Ämter innerhalb der WUT sind Ehrenämter. Reisekostenerstattung durch die WUT erfolgt an den Geschäftsführer sowie an den Präsidenten für besondere repräsentative Aufgaben im Rahmen der **Spesenordnung des Deutschen Teckelklubs 1888 e.v. (DTK)**. Die Kosten für die Delegierten trägt der entsendende Mitgliedsverein. **Die Kosten für die von der Delegiertenversammlung bestellten Kommissionen sind nach Rücksprache mit dem Präsidenten und dem Geschäftsführer von der WUT zu tragen.**
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Einrichtung einer Geschäftsstelle.
 - b. Gewährleistung des Rassestandards gemäß des bei der FCI durch das Mutterland hinterlegten Standards.
 - c. Einhaltung der Zuchtbedingungen **in den jeweiligen Ländern auf Basis des FCI-Rassestandards 148**
 - d. Anerkennung gegenseitiger Zuchtzulassung.
 - e. **Gegenseitige Anerkennung von Prüfungen**
 - f. Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Fortentwicklung der Rassen.
 - g. **Erstellung einer WUT-Richterliste**
 - h. Einberufung von Tagungen.
 - i. Durchführung von jagdlichen Prüfungen.
 - j. Durchführung von Ausstellungen für Teckel.
 - k. Vergabe von Championtiteln.

- l. Kooperation und Zusammenarbeit mit kynologischen Dachorganisationen, Tierschutz-, Jagdschutz- und Naturschutzverbänden.
- m. Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Hinblick auf die Zucht, Vererbung, Gesundheit, Haltung, Fütterung und Pflege der Teckel.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der WUT können alle für das jeweilige Land zuständigen, von den kynologischen Dachverbänden anerkannten Organisationen (Klubs, Vereine, Verbände, Kommissionen) für Teckel, vertreten durch den jeweiligen Präsidenten bzw. Vorsitzenden beitreten, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Eintrag im nationalen Vereinsregister oder anderweitiger glaubhafter Nachweis der Eigenständigkeit und sachlicher Selbständigkeit oder
 - b. Nachweis der Vertretungsbefugnis des Delegierten, wenn die Ländervertretung einer anderen Organisation untergeordnet ist.
 - c. Mitgliedschaft in der FCI beziehungsweise Zugehörigkeit zu einem der FCI angehörenden Verbandes,
 - d. Hinterlegung einer Zuchtordnung auf der Basis des FCI-Rassestandards,
 - e. Hinterlegung einer Ordnung für jagdliche Anlagen- und Leistungsprüfungen,
 - f. Hinterlegung der organisatorischen Daten der Teckelvereinigung.
- (2) Die vorgenannten Unterlagen sind mit einem in deutscher **oder englischer** Sprache abgefassten formlosen Aufnahmeantrag beim Präsidenten der WUT einzureichen. Gleichzeitig ist eine Erklärung über die Anerkennung der Satzung der WUT abzugeben.
- (3) Die Aufnahme erfolgt, wenn anlässlich der nächstfolgenden Delegiertenversammlung 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der WUT für die Aufnahme stimmen.
- (4) Spätere Änderungen der in § 3 Ziff. 1 a-f genannten Punkte sind umgehend an die Geschäftsstelle der WUT zu melden.
- (5) Die Mitgliederdaten werden mittels EDV erfasst und verarbeitet. **Die WUT verpflichtet sich, die Bedingungen des Europäischen Datenschutzgesetzes einzuhalten.**

§ 4 Gastmitgliedschaft

- (1) Erfüllt die Organisation aus dem antragstellenden Land noch nicht die Bedingungen des § 3 dieser Satzung, kann die Delegiertenversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der WUT eine Aufnahme mit Gaststatus beschließen. Nach Erfüllung der Auflagen oder nach Ablauf von drei Jahren ist erneut über die Mitgliedschaft abzustimmen.
- (2) Ist aus einem Land bereits eine Organisation Mitglied der WUT und stellt aus dem gleichen Land eine weitere Organisation einen Aufnahmeantrag an die WUT, so ist das der WUT bereits angehörende Mitglied zuerst zu hören. Die Stellungnahme ist allen Mitgliedern der WUT zuzustellen. Dem Erstverein steht ein Vetorecht zu. Bei eingelegtem Veto wird der Bewerber (Zweitverein), falls er in der Delegiertenversammlung eine 2/3-Mehrheit zur Aufnahme findet als Gastmitglied auf die Dauer von drei Jahren aufgenommen. Nach Ablauf der Frist ist erneut über eine Mitgliedschaft abzustimmen. Das Vetorecht ist dann nicht mehr gegeben.
- (3) Gastmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimm- und Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Mitgliedschaft wird ein einheitlicher Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Aufforderung zur Beitragszahlung wird durch den Geschäftsführer der WUT bis zum **28. Februar** des Beitragsjahres den Mitgliedern zugestellt.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres an die WUT zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten der WUT erfolgen
 - b. Ausschluss
 - Der Ausschluss kann bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung, Reglemente, Beschlüsse oder Weisungen der FCI, der Dachverbände oder der WUT erfolgen.
 - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der WUT und der Teckelbewegung schädigendes oder unehrenhaftes Verhalten aufzeigt.
 - Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WUT nicht erfüllt.
Dem Mitgliedsverein/Klub ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens schriftlich (E-Mail oder Brief) mitzuteilen. Hier ist auf die Rechtsmittel, schriftliche Stellungnahme an die nächste Delegiertenversammlung oder persönliche Rechtfertigung in der nächsten Delegiertenversammlung, hinzuweisen.

(2) Ausschlussverfahren

- Auf Antrag des WUT - Präsidenten kann in relevanten Fällen die Delegiertenversammlung die Mitgliedsorganisation mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aus der WUT ausschließen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.
- Das Ausscheiden einer WUT- Organisation aus einem der FCI angehörenden Dachverband zieht den Ausschluss aus der WUT nach sich.
- Ein der FCI angehörender Dachverband kann den Ausschluss eines Mitglieds aus der WUT beantragen, wobei nachzuweisen ist, dass der Betroffene sich schwerwiegende Vergehen hinsichtlich der Zuchtbestimmungen oder gravierende Verstöße gegen die FCI-Bestimmungen hat zuschulden kommen lassen.

(3) Rechtsmittel

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Delegiertenversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Ausschluss-Mitteilung beim Präsidenten schriftlich eingelegt werden.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Präsident den Punkt auf die Tagesordnung zur nächsten Delegiertenversammlung zu setzen und eine Entscheidung der Delegiertenversammlung über die Berufung herbeizuführen.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen die Ausschlussmitteilung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit der Ausschlussmitteilung mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Teckel auf internationaler Ebene in hervorragender Weise verdient gemacht haben.
- (2) Die Ernennung kann auf Vorschlag eines WUT - Mitglieds durch die Delegiertenversammlung nach geheimer Wahl mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (3) Ehrenmitglieder haben, soweit sie nicht Delegierte sind, bei der Delegiertenversammlung Teilnahmerecht aber kein Stimmrecht.
- (4) Ein früherer Präsident der WUT, der sich besondere Verdienste um die WUT erworben hat, kann beim oder nach dem Ausscheiden aus dem Amt von der Delegiertenversammlung zum

Ehrenpräsidenten ernannt werden. Er hat bei den WUT-Sitzungen Teilnahme- aber kein Stimmrecht.

§ 8 Bindungswirkung

- (1) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind in den Mitgliedsländern umzusetzen.
- (2) Jeder Beschluss ist solange wirksam, bis der Widerspruch zu den Regelungen der Satzung (oder aber eines Gesetzes) durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung oder eines staatlichen Gerichts, festgestellt worden ist.
- (3) Die Durchführung der Beschlüsse obliegt den jeweils zuständigen Präsidenten bzw. Vorsitzenden in den Mitgliedsländern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe der Welt Union Teckel sind:

- (1) Der Präsident und der Vizepräsident
- (2) Die Delegiertenversammlung

§ 10 Der Präsident

Die Verwendung des maskulinen Terminus für Funktionsträger schließt die feminine Form in, in dieser Satzung ein.

- (1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Sie sind, jeder für sich, berechtigt, die WUT gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vizepräsident nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn der Präsident verhindert ist.
- (2) Der Vizepräsident nimmt an den Sitzungen der WUT teil. Er hat dort nur im Vertretungsfall Stimmrecht.
- (3) Der Präsident überwacht die Geschäfts- und Kassenführung des Geschäftsführers der WUT.
- (4) Der Präsident beruft mittels Rundschreiben und einer Ladungsfrist von zwei Monaten mindestens jährlich eine Delegiertenversammlung ein und setzt hierzu die Tagesordnung fest. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies mit Begründung und Darlegung des Zweckes verlangt. Diese Versammlung ist innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung. Er ist der Delegiertenversammlung gegenüber für die Erledigung der laufenden Geschäfte unter Beachtung des Vereinszweckes verantwortlich.

§ 11 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Welt Union Teckel
- (2) Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Präsidenten, schriftlich und begründet, bis spätestens drei Monate vor der folgenden Delegiertenversammlung einzureichen.
- (3) Zur Delegiertenversammlung haben die Mitglieder und Gastmitglieder Teilnahmerecht. Dolmetscher sind zugelassen. Über die Teilnahme von weiteren Teilnehmern entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (4) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Delegiertenversammlung muss den gewählten Präsidenten des Deutschen Teckelklub 1888 e.V. als den Präsidenten der WUT mehrheitlich bestätigen. Gleiches gilt für den Vizepräsident als Verhinderungsvertreter.
- (6) Erfolgt durch die Delegiertenversammlung keine Bestätigung für den Präsidenten und den Vizepräsidenten, ist aus der Versammlung ein Präsident und ein Vizepräsident zu wählen.
- (7) Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.
- (8) Die Delegiertenversammlung beruft auf Vorschlag des Präsidenten einen Geschäftsführer, dem die Kassenführung, die Protokollierung und die Beschlussregistratur auf die Dauer von fünf Jahren obliegt. Er nimmt an den Delegiertenversammlungen ohne Stimmrecht teil.
- (9) Die Delegiertenversammlung wählt alle zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist möglich.
- (10) Die Delegiertenversammlung kann Kommissionen für verschiedene Angelegenheiten

einsetzen. Mindestens ein Mitglied einer WUT Kommission, welches nicht gleichzeitig Delegierter ist, wird für die Bestandsdauer der Kommission zu WUT Sitzungen eingeladen, um die Arbeit und Kontinuität der Kommission zu gewährleisten. Sie haben Anwesenheits- und Sprachrecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie keine Delegierten sind.

(11) Der Delegiertenversammlung obliegt ferner:

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung.
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- Die Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers mit dem Kassenbericht.
- Die Entlastung des Präsidenten und des Kassenführers nach Anhörung der Kassenprüfer.
- Die Festsetzung von Gebühren und des Mitgliedsbeitrages.
- Die Beschlussfassung über Reglemente.
- Die Vergabe der Ausstellungen und Prüfungen der WUT an ein Mitgliedsland.
- Die Ernennung und Abberufung von WUT-Richtern auf Vorschlag der WUT-Richterkommission
- Die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung und die Satzung der WUT
- Die Beschlussfassung über Ehrungen.
- Die Beschlussfassung über Anträge, die vom Präsidenten oder von Mitgliedern der WUT gestellt werden.
- Die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Der Ausschluss von Mitgliedern.
- Die Festlegung des Ortes und des Termins für die nächste Delegiertenversammlung.
- Die Auflösung der WUT.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Die WUT unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsführer geleitet wird.
- (2) Der Geschäftsführer vollzieht die Kassengeschäfte der WUT.
- (3) Der Geschäftsführer koordiniert die Veranstaltungen der WUT.
- (4) Der Geschäftsführer übernimmt in der Delegiertenversammlung die Protokollführung.
- (5) Der Geschäftsführer ist für die Vergabe von Championaten verantwortlich.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden gem. § 11 Absatz 9 von der Delegiertenversammlung gewählt.

Aufgaben der Kassenprüfer:

- (1) Prüfung der Kasse und Buchungsbelege hinsichtlich ordnungsgemäßer Verbuchung und sachlicher Richtigkeit,
- (2) Prüfung der Übereinstimmung von Büchern und Jahresabschluss.
- (3) Die Prüfung ist jährlich mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung durchzuführen.
- (4) Über Art und Umfang und eventuelle Beanstandungen ist der Delegiertenversammlung zu berichten.

§ 14 Abstimmungen

- (1) Die Delegiertenversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der WUT endgültig.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Der Präsident der WUT ist zusätzlich zum Vereinsvertreter des DTK stimmberechtigt.
- (4) Der Vizepräsident übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Stimme.
- (5) Der Bayerische Dachshundklub, der Dachshund-Club Nordbayern und der Dachshundklub Württemberg und Hohenzollern stimmen kooperativ als Vereinsvertreter des DTK mit einer Stimme.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Wenn mehrere Organisationen aus einem Land Mitglied sind, fällt das Stimmrecht der ersten in der WUT vertretenen Organisation zu, sofern nicht landesintern eine andere Abmachung getroffen wird. Dies ist bei Tagungsbeginn dem Präsidenten zu melden.
- (7) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (8) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein Mitglied eines anderen Landes ist nicht möglich.
- (9) Mitglieder mit Gaststatus haben kein Stimmrecht,
- (10) Es gilt die einfache Stimmenmehrheit sofern diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Delegierten (§ 3 Ziff 1 dieser Satzung) beschlossen werden.
- (12) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Satzung sieht speziell eine andere Abstimmungsart vor.
- (13) Wenn ein Delegierter eine geheime Abstimmung verlangt, muss geheim abgestimmt werden.
- (14) Beschlüsse der Delegierten können auch im schriftlichen Verfahren (Brief oder E-Mail) herbeigeführt werden (Umlaufverfahren). Über die Zulassung des Umlaufverfahrens entscheidet Präsident. Nicht erfolgte Rückmeldungen innerhalb der gesetzten Frist werden als Enthaltungen gewertet.

§ 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten der WUT haftet nur das WUT-Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitgliedsorganisationen ist ausgeschlossen.

§ 16 Auflösung

- (1) Die Auflösung der „Welt Union Teckel“ kann nur durch eine Delegiertenversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung erfordert eine Stimmenmehrheit von vierfünftel (4/5) der stimmberechtigten WUT-Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung der WUT wird der Deutsche Teckelklub 1888 e.V. verpflichtet, nach Berichtigung etwaiger Verbindlichkeiten durch den Liquidator, ein verbliebenes Vermögen bei der Geschäftsstelle des DTK zur treuhänderischen Verwaltung zu deponieren, bis eine neue Organisation mit gleichem Zweck und Ziel gegründet ist, längstens jedoch für zehn Jahre.
- (4) Die letzte Delegiertenversammlung beschließt zugleich über die Verwendung des Vermögens der Welt Union Teckel nach Ablauf der treuhänderischen Verwaltung.
- (5) Die letzte Delegiertenversammlung bestimmt den Liquidator.
- (6) Die Akten der WUT sind an die Geschäftsstelle des Deutschen Teckelklub 1888 e.V. zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde anlässlich der Delegiertenversammlung am 6. Februar 2010 in Prag einstimmig beschlossen und am 02.02.2019 in Malmö geändert.

.....
Unterschrift: Präsident

.....
Unterschrift: Geschäftsführer